



**HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT S.J.**

**HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE
Philosophische Fakultät S.J.
- München -**

HABILITATIONSORDNUNG

**zur Erlangung des akademischen Grades des
habilitierten Doktors der Philosophie (Dr. phil. habil)**

**an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.
vom 5. Februar 2010**



**Habilitationsordnung zur Erlangung des akademischen Grades des
habilitierten Doktors der Philosophie (Dr. phil. habil.)
an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.
vom 5. Februar 2010**

Aufgrund von Art. 81 Sätze 1 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE München, Philosophische Fakultät S.J. folgende Habilitationsordnung:

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren und zu diesem Zweck selbständig Aufgabe in Forschung und Lehre wahrzunehmen.
- (2) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder Professorin im Fachgebiet Philosophie (Lehrbefähigung).
- (3) Durch die Habilitation erlangt der Bewerber bzw. die Bewerberin den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Philosophie (Dr. phil. habil.).

§ 2

Habilitationsausschuss

- (1) Die Entscheidungen im Zulassungs- und Habilitationsverfahren trifft der Habilitationsausschuss der Fakultät, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören alle hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen der Fakultät an.
- (3) ¹Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin der Fakultät. ²Er oder sie vollzieht die Beschlüsse.
- (4) Für den Geschäftsgang des Habilitationsausschusses und den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (5) ¹Entscheidungen im Zulassungs- und Habilitationsverfahren sind dem Bewerber oder der Bewerberin vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Habilitanden oder Habilitandinnen können Bewerber und Bewerberinnen auf Antrag angenommen werden, die
 1. ein Studium der Philosophie an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen haben.
 2. berechtigt sind, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen von einer ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen und pädagogische Eignung sowie eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen.
- (2) ¹Die Promotion muss mindestens mit dem Prädikat "magna cum laude" abgeschlossen worden sein; Entsprechendes gilt für den gleichwertigen akademischen Grad. ²Von den Anforderungen hinsichtlich des Prädikats der Promotion kann der Habilitationsausschuss absehen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin durch eine hervorragende wissenschaftliche Leistung eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachgewiesen hat.

§ 4
Zulassungsverfahren

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin beantragt die Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine ausführliche, besonders den Studiengang berücksichtigende Darstellung des Lebenslaufes;
 2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst steht oder dem Rektorat oder Präsidialamt als unbescholten bekannt ist;
 3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse aller Hochschulabschlussprüfungen und Staatsexamina, die von dem Bewerber oder der Bewerberin abgelegt worden sind;
 4. die Promotionsurkunde oder das Zeugnis über einen gleichwertigen akademischen Grad gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2;
 5. ein Exemplar der Dissertation;
 6. je ein Exemplar der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers oder der Bewerberin und gegebenenfalls die weiteren Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2;
 7. eine Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren;
 8. Erklärungen darüber, ob dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn oder sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

- (3) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft die eingereichten Unterlagen. ²Bei Unvollständigkeit setzt er dem Bewerber oder der Bewerberin eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Lässt der Bewerber oder die Bewerberin diese Frist aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, verstreichen, so weist der Habilitationsausschuss das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren als unzulässig zurück.
- (4) Sind die Unterlagen vollständig, beruft der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Habilitationsausschuss ein und legt ihm das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren zur Entscheidung vor.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt;
 2. der Bewerber oder die Bewerberin an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet Philosophie die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist;
 3. bereits zwei Habilitationsverfahren des Bewerbers oder der Bewerberin für das Fachgebiet Philosophie aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen ohne Erfolg beendet worden sind;
 4. dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.
- (6) ¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand oder Habilitandin ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer dieses Status bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (7) Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin das Habilitationsgesuch zurück, nachdem er oder sie zum Habilitationsverfahren zugelassen worden ist, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 5 Fachmentorat

- (1) ¹Mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt der Habilitationsausschuss ein Fachmentorat aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen ein. ²Für die Besetzung des Fachmentorats hat der Habilitand oder die Habilitandin ein Vorschlagsrecht. ³Dem Fachmentorat können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen angehören. ⁴Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus oder ergeben sich schwerwiegende Divergenzen zwischen einem Mitglied des Fachmentorats und dem Habilitanden oder der Habilitandin, so bestellt der Habilitationsausschuss einen Nachfolger.
- (2) ¹Zu Beginn des Habilitationsverfahrens legt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Art und Umfang der für diese Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. ²Die vereinbarten Leistungen werden in einem vom Fachmentorat und dem Habilitanden oder der Habilitandin unterzeichneten Protokoll festgehalten, das beim Dekan verbleibt (Zielvereinbarung). ³Spätere Modifizierungen des Themas des Habilitationsprojektes können einvernehmlich zwischen dem Fachmentorat und

dem Habilitanden oder der Habilitandin vereinbart werden. ⁴Sie sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten, das beim Dekan verbleibt. ⁵Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden oder die Habilitandin bei der Umsetzung der Vereinbarung und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 6

Aufgaben des Habilitanden oder der Habilitandin

- (1) Der Habilitand oder die Habilitandin hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (2) Habilitanden oder Habilitandinnen, die dem Lehrkörper der Hochschule angehören, überträgt die Hochschule im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.
- (3) Bei Habilitanden oder Habilitandinnen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Hochschule dafür Sorge, dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.
- (4) ¹Der Habilitand oder die Habilitandin hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. ²Sie besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen. ³Sie muss die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung erweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis leisten.

§ 7

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Spätestens zwei Jahre nach der Annahme des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Auf Antrag des Habilitanden oder der Habilitandin kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, schlägt es dem Habilitationsausschuss die Aufhebung des Fachmentorats vor. ²Hebt der Habilitationsausschuss das Fachmentorat auf, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (3) Stellt das Fachmentorat fest, dass ein erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist, oder folgt der Habilitationsausschuss nicht dem Vorschlag zur Aufhebung des Fachmentorats, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

§ 8

Bewertung der Habilitationsleistung

- (1) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt der Habilitand oder die Habilitandin dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die bei den Akten der Fakultät bleiben:
 1. vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung;
 2. eine Versicherung, dass der Habilitand bzw. die Habilitandin die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst, ausschließlich die angegebenen Quellen benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat;

3. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, Vorträge und Forschungsarbeiten des Habilitanden oder der Habilitandin.
- (2) ¹Im Einvernehmen mit dem Fachmentorat bestellt der Habilitationsausschuss drei Professoren bzw. Professorinnen als Gutachter für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. ²Mindestens einer der Gutachter muss hauptberuflich Professor oder Professorin an der Hochschule sein. ³Mindestens einer der Gutachter oder Gutachterinnen soll nicht Mitglied der Hochschule sein. ⁴Zu Gutachtern bzw. Gutachterinnen können auch Professoren oder Professorinnen im Ruhestand bestellt werden.
- (3) ¹Jeder Gutachter oder Gutachterin gibt innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tag seiner Bestellung an, ein begründetes schriftliches Gutachten darüber ab, ob die schriftliche Habilitationsleistung den in § 6 Abs. 4 genannten Anforderungen entspricht. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen schlagen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. ³Hat der Habilitand oder die Habilitandin eine Habilitationsschrift vorgelegt, so können die Gutachter bzw. Gutachterinnen auch deren Überarbeitung vorschlagen.
- (4) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten werden vier Wochen lang im Rektorat oder Präsidialamt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses ausgelegt. ²Die Mitglieder des Habilitationsausschusses werden durch dessen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende von dem Beginn der Auslegefrist in Kenntnis gesetzt. ³Sie können innerhalb der Auslegefrist schriftliche Stellungnahmen abgeben. ⁴Auf diese Stellungnahmen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre.
- (6) Wenn der Habilitand oder die Habilitandin die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten und eventueller Stellungnahmen gemäß Abs. 4 dem Habilitationsausschuss vor, die Lehrbefähigung festzustellen.
- (7) ¹Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so kann das Fachmentorat dem Habilitanden oder der Habilitandin aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein halbes Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. ²Legt er oder sie innerhalb der Frist die überarbeitete Habilitationsschrift vor, so wird in der Regel von denselben Gutachtern gemäß Abs. 3 festgestellt, ob die Mängel behoben sind. ³Das Fachmentorat empfiehlt sodann dem Habilitationsausschuss, über die Erteilung der Lehrbefähigung abschließend zu beschließen. ⁴Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen.

§ 9

Abschluss des Habilitationsverfahrens

- (1) ¹Hat der Habilitand oder die Habilitandin alle Habilitationsleistungen erbracht, so stellt der Habilitationsausschuss die Lehrbefähigung für das Fachgebiet Philosophie förmlich fest. ²Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Habilitanden oder der Habilitandin ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

- (2) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grads eines habilitierten Doktors der Philosophie wird dem Habilitanden oder der Habilitandin eine vom Rektor oder Präsidenten unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß Absatz 1.

§ 10 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens oder nach Mitteilung einer endgültig ablehnenden Entscheidung wird dem Habilitanden oder der Habilitandin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen gewährt. ²Der Antrag ist beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu stellen.

§ 11

Einstellung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, der Feststellung der Lehrbefähigung, Entziehung des akademischen Grads

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Habilitand oder die Habilitandin im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Habilitationsausschuss die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (2) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Rücknahme der Lehrbefähigung und die Entziehung des akademischen Grads nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Habilitationsausschuss.

§ 12 Wiederholung des Verfahrens

¹Das erfolglos beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden; § 4 Abs. 5 Nr. 3 bleibt unberührt. ²Der Habilitationsausschuss kann Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommen wurden, anerkennen.

§ 13 Umhabilitation

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleich-stehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 5.2.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 6. August 1992 (KWMBL I S. 449) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 18.1.2010 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 26.1.2010, und mit der Approbation durch den Heiligen Stuhl, erklärt durch das Schreiben vom 31.3.2009.

München, 5. Februar 2010

gez. Prof. Dr. Michael Bordt SJ
Rektor der Hochschule

Die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung wurde am 5.2.2010 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5.2.2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5.2.2010.